

RS Vwgh 2003/12/17 2003/04/0183

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.12.2003

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

ZustG §17 Abs2;

Rechtssatz

Im Allgemeinen kann davon ausgegangen werden, dass eine Hinterlegungsanzeige in die Gewahrsame des Bescheidadressaten gelangt, indem sie in dessen Hausbrieffach eingelegt wird (Hinweis auf das E vom 3.9.2002, Zl. 2000/03/0109, und die dort zitierte Vorjudikatur); hier: der Beschwerdeführer bringt besondere Umstände, denen zufolge die Hinterlegungsanzeige ungeachtet ihrer Hinterlassung in seinem Hausbrieffach nicht in seine Gewahrsame gelangt sei, nicht vor.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2003040183.X02

Im RIS seit

26.01.2004

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at